

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 41 (1925)

**Heft:** 11

**Rubrik:** Verkehrswesen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

so ist das hauptsächlich aus zwei Gründen geschehen: einmal mit Rücksicht auf die kleinen Betriebe und sodann aus Rücksicht auf die Eisenbahnen. Unsere nationale Gesetzgebung über den Achtstundentag bezieht sich nicht auf die gewerblichen Kleinbetriebe, auf die Werkstätten der kleinen Handwerker, während unter das Übereinkommen von Washington jeder Gewerbliche fällt, sobald darin eine Person beschäftigt wird, die nicht zur Familie des Betriebsinhabers gehört. Jeder Versuch, für diese Betriebe in bezug auf die Arbeitszeit durchwegs die gleichen Grundsätze aufstellen zu wollen, wie für die Industrie, würde am Widerstand des Parlamentes und auch des Volkes scheitern, des nämlichen Volkes, das in der Arbeitszeitfrage mehr als einmal Zeugnis von seiner fortschrittlichen sozialen Gesinnung abgelegt hat.

Was die Eisenbahnen anbetrifft, so sind die Grundsätze des Achtstundentages eingeführt, und zwar durch ein Gesetz vom Jahre 1920, welches ebenfalls der Volksabstimmung unterlag. Aber das System dieses Gesetzes ist in einem weitgehenderen Maße den besonderen Bedürfnissen des Verkehrs angepasst, als dies bei dem System des Washingtoner Übereinkommens zutrifft. Aus wirtschaftlichen und anderen Gründen ist kaum an eine Änderung unseres gesetzlichen Systems zu denken. Dies sind die Gründe, die schon in den Jahren 1920 und 1921 unsere Regierung und unser Parlament verhindert haben, sich für die Ratifikation zu entschließen. Es besteht in der Schweiz die konstante Praxis, daß die Gesetze nicht nur ihre volle Anwendung finden müssen, sondern daß auch die internationalen Verpflichtungen strikte eingehalten werden müssen. In der Schweiz kann auf keinen Fall ein internationales Abkommen ratifiziert werden, wenn seine Anwendung nicht zum vornehmeren garantiert ist.

Wie dem auch sei, so muß ich nochmals hervorheben, daß die Errungenschaft des Achtstundentages bei uns besteht und angewendet wird. In dem vom Volke in unzweideutiger Weise geäußerten Willen, daran festzuhalten, liegt für die Arbeiterschaft und für die Staaten und Kreise, denen die Haltung der Schweiz in der Arbeitszeitfrage nicht gleichgültig ist, eine Garantie dafür, daß es auch ohne internationale Änderung so bleiben wird“.

## Volkswirtschaft.

**Erstellung von Einzelhöfen.** Die Abteilung für Landwirtschaft des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes arbeitet zurzeit einen Bericht aus zu den verschiedenen Motionen und Postulaten der Bundesversammlung über das Bodenverbesserungswesen, der speziell auch zur Frage der Gewährung von Bundesbeiträgen an die Kosten der Erstellung von Einzelhöfen bei Güterzusammenlegungen Stellung nehmen wird. Die in Betracht fallenden Fragen werden zunächst noch mit den kantonalen Landwirtschaftsbehörden besprochen werden, worauf der Bundesrat den Räten einen Bericht vorlegen wird. Eine in der letzten Session gestellte diesbezügliche kleine Anfrage findet damit ihre vorläufige Beantwortung.

## Verbandswesen.

Der Schweizer Gewerbeverband zählt laut dem soeben erschienenen Jahresbericht pro 1924 112 Sektionen mit einer Gesamtzahl von zirka 115,000 Mitgliedern. 78 Sektionen sind Berufsverbände. Der Bericht zeugt von der regen Tätigkeit der Verbandsleitung und der Sektionen, insbesondere zur Wahrung der Interessen des

Gewerbe- und Handelsstandes, zur Förderung der Berufsbildung, zur Regelung des Lehrlingswesens, des Submissionswesens. Er äußert sich summarisch über Zollfragen, Arbeitslosenversicherung, Brotversorgung des Landes, Versicherungs- und Unfallverhütungs-Fragen, Meisterprüfungen.

Der Bericht bildet, wie in seinem Vorworte betont wird, für die Sektionen und Mitglieder des Verbandes einen willkommenen „Wegweiser“ in allen Fragen der gewerblichen Organisation, wobei besonders die übersichtliche neue Zusammenstellung der Sektionsbestände, Leitungen der Verbände und ihre Zusammensetzung, hervorgehoben werden darf. Beigegeben sind Verzeichnisse der Berufsberatungsstellen in der Schweiz, der gewerblichen Bildungsinstitute und gewerblichen Zeitschriften.

**Basellandschaftlicher Gewerbeverband.** Der kantonale Gewerbeverband tagte Samstag den 6. Juni in Sissach zur Erledigung der Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung. Der vom Verbandssekretär, Herrn Dr. L. Meyer (Liestal) sehr zeitgemäß abgefaßte 38. Jahresbericht 1924 orientiert über alles Wissenswerte, was das abgelaufene Jahr dem kantonalen Verband und seinen lokalen Sektionen gebracht hat. In einer kurzen Betrachtung über die wirtschaftliche Lage im Kanton schreibt der Berichtsfasser über das basellandschaftliche Gewerbe u. a., daß der gute Beschäftigungsgrad der meisten Erwerbszweige besonders im unteren Kantonsteil einen günstigen Einfluß vor allem im Baugewerbe ausgeübt hat, während sich die Krisis in der Posamenterie in bestimmten Gebieten des oberen Kantonsteiles auch im Gewerbe bemerkbar machte. Daneben ist aber auch in unserm Kanton wie anderswo eine gewisse Umschichtung bestimmter Gewerbebezüge zu konstatieren. Dies vor allem infolge des Ersatzes der menschlichen und tierischen Arbeitskraft, wodurch z. B. vielen vorwiegend für die Landwirtschaft arbeitenden Gewerbebezügen, wie Sattlerei, Wagneret, das Schmiedehandwerk, ein weites Betätigungsgelbiet eingeschränkt worden ist. Aber auch in vielen Gewerben selbst wird immer mehr die reine Handarbeit durch die Arbeit der Maschinen bis zu einem gewissen Grade ersetzt. Es ist dies eine Entwicklung, die wir nicht aufhalten können, und außerdem hat die Erfahrung gezeigt, daß durch Verwendung von Hilfsmaschinen und vor allem deren Antrieb durch elektrische Kleinmotoren viele Gewerbebezüge gegenüber der Großindustrie wieder konkurrenzfähiger geworden sind. Der Bericht macht sodann auch darauf aufmerksam, daß durch Schaffung von Kredit-Bürgschaftsgenossenschaften zc. dem wirtschaftlich schwächeren Kollegen geholfen werden könnte, mit möglichst großer Risikoverteilung unter den verbürgenden Kollegen. Was die Verdienstmöglichkeit des basellandschaftlichen Handwerkes und Gewerbes, das sich noch lange nicht auf sichere, langandauernde Verhältnisse einstellen kann, pro 1924 anbetrifft, wurde fast allgemein über gedrückte Preise geklagt, wenig mehr dagegen über die ausländische Valutakonzurrenz.

## Verkehrswesen.

**Abbau der Einfuhrbeschränkungen.** Auf den 1. Juni wurden, wie bereits gemeldet, eine Reihe von Positionen, die bisher noch unter Einfuhrbeschränkung standen, freigegeben. Die Sektion für Ein- und Ausfuhr des eidgen. Volkswirtschaftsdepartementes hat nun soeben ein bereinigtes Verzeichnis derjenigen Waren herausgegeben, für deren Einfuhr oder Ausfuhr zurzeit eine besondere Bewilligung erforderlich ist. Das Verzeichnis kann bei der genannten Sektion in Bern bezogen werden. Einzelne Exemplare sind erhältlich bei der eidgen. Ober-

zolldirektion (Materialverwaltung), ferner bei den Zollkreisdirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf, sowie bei den Hauptzollämtern Zürich, Luzern und St. Gallen. Der Preis beträgt 50 Rp. per Exemplar, Porto nicht inbegriffen.

## Ausstellungswesen.

**Schweizerische Ausstellung für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau in Bern.** (12. bis 27. September 1925.) Die Direktion hat die Erstellung eines richtigen Musterbauernhofes mit Scheune, Wohnhaus und Stadel samt Mobiliar Herrn Architekt R. Jndermühle übertragen. Der Name des Mannes bürgt für eine würdige Lösung der schönen und dankbaren Aufgabe.

**Friedhofausstellung in Bern.** Die bernische Vereinigung für Heimatschutz wird demnächst die von ihr in Verbindung mit verschiedenen weiteren Korporationen durchgeführte Friedhof-Ausstellung im Bremgartenfriedhof in Bern eröffnen. Eine Grabmauer dient der Verwendung von einheitlichen Grabplatten. Familiengräber zeigen, wie solche durch Form und Größe und durch ihre Lage hervorzuheben sind. Auf Einzelgräber, die die häufigste Gräberart sind, wurde durch Gestaltung und Aufstellung besonderer Wert gelegt. Ein gemeinsamer Rasen soll die Toten ohne Unterschied des Standes und der Person unter seiner grünen Decke aufnehmen. Hervorgehoben werden sollen die einzelnen Gräber nur durch den Blumenschmuck, der die schönste und lebendigste Abwechslung des Friedhofs bildet. Um den Forderungen der Kremation ebenfalls gerecht zu werden, werden freistehende Urnengräber für Erdbestattung der Asche gezeugt und in einem besonderen Kolumbarium Aschenurnen und Deckplatten der Aschengräber. Die prächtige einheitliche Gartenanlage, in der die bescheidenen aber in ihrer gesamten Gestaltung geschmackvoll angepassten Gebäulichkeiten und Grabmäler eingesetzt sind, macht auf den Besucher einen wohlthuenden, friedlichen und beruhigenden Eindruck.

## Verschiedenes.

† **Straßenmeister Joh. Jos. Krucker-Dofart** in St. Gallen starb am 2. Juni nach langer Krankheit im Alter von 63 Jahren. Johann Krucker wurde als Sohn

von Zimmermeister Krucker in Wittenbach geboren. Nach vollendeter Zimmermannslehre besuchte er die Gewerbeschule in Basel und die Baugewerkschule in München, um sich zum Bautechniker auszubilden. Sodann arbeitete der Verstorbene kurze Zeit bei Architekt Hardegger in St. Gallen, um im Jahre 1888 beim Kantonsbauamt St. Gallen als Bauzeichner und Bauführer einzutreten. Als solcher wurde er mit der Bauaufsicht der ersten Asylbauten in Wil betraut. Während mehreren Jahren fand Bautechniker Krucker neben seiner Arbeit beim Kantonsbauamt noch Zeit, sich als Wanderlehrer zu betätigen, wobei er angehenden Bauhandwerkern Unterricht im Zeichnen und in der Baukonstruktion erteilte.

Am 1. Juli 1897 wurde Johann Krucker als Nachfolger von Straßenmeister Knehl zum kantonalen Straßenmeister für den Kreis St. Gallen ernannt. Da die Straßenmeister damals noch nicht fix besoldet waren, sondern nur Tagelder erhielten, war es Herrn Krucker gestattet, sich auch anderweitig zu betätigen. So war es denn auch gegeben, daß er als gelernter Hochbauer sich in seiner privaten Tätigkeit weiter noch dem Hochbau zuwandte. Eine große Anzahl von Wohngebäuden in St. Gallen und Tablat zeugen denn auch von der großen Schaffensfreudigkeit und Unternehmungslust des Verstorbenen.

Johann Krucker war eine rastlose, nie müde werdende Natur. Die Fülle der Arbeit, die ihm nach und nach als Straßenmeister infolge der großen Beanspruchung der Straßen durch den modernen Verkehr erwuchs, bewältigte er mit stetem Eifer und großer Pflichttreue.

(„St. Galler Tagblatt“)

† **Schreinermeister Alois Henseler** in Adligenswil (Luzern) starb am 3. Juni infolge eines Unfalles im Alter von 69 Jahren.

† **Schlossermeister Joh. Gisler-Fehr** in Zürich 6 starb am 7. Juni nach kurzem Leiden unerwartet im 68. Altersjahre.

**Förderung des Wohnungsbaues durch die Schweiz. Bundesbahnen.** Um im Personal die Bestrebungen zur Schaffung von Wohngelegenheiten zu unterstützen, gewähren die Bundesbahnen den Beamten und Angestellten seit einiger Zeit Hypothekendarlehen im 1. Range zu Vorzugsbedingungen. Auf Ende 1924 erreichten diese Darlehen, die sich auf 1676 Darlehensnehmer verteilen, den Betrag von 27,48 Millionen Franken. Anfänglich betrug der Zinsfuß  $4\frac{3}{4}\%$  für Darlehen auf erworbene

3226



**Graber's patentierte Spezialmaschinen**

und Modelle zur Fabrikation tadelloser Zementwaren.

Anerkannt einfach aber praktisch zur rationellen Fabrikation unentbehrlich.

**J. Graber & Co.**  
Maschinenfabrik  
Winterthur-Veltheim